

## G e b ü h r e n s a t z u n g

zur Satzung über die Benutzung der Friedhofshalle und über den Aushub bzw. die Schliessung von Gräbern in der Stadt Ennigerloh, Friedhofsweg, vom 29. Dezember 1980.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. 1979, S. 594), der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712, SGV NW S. 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Juni 1978 (GV NW S. 268) in Verbindung mit der Satzung über die Nutzung der Friedhofshalle in der Stadt Ennigerloh, Friedhofsweg, hat der Rat der Stadt Ennigerloh in seiner Sitzung am 29.12.1980 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Benutzungsgebühren für die Friedhofshalle

Für die Benutzung der in der Verwaltung der Stadt Ennigerloh stehenden Einrichtungen der Friedhofshalle Friedhofsweg, sowie für die mit der Aufbahrung von Toten stehenden Aufwendungen erhebt die Stadt Ennigerloh Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

### § 2

#### Bestattungsgebühren

Die Stadt Ennigerloh betreibt die Herstellung und Schließung von Gräbern als städtische Einrichtung. Die Stadt Ennigerloh erhebt hierfür Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

### § 3

#### Gebührensschuldner

Die Gebühren hat der Bestattungspflichtige zu zahlen. Ist ein Bestattungspflichtiger nicht vorhanden, so sind die fälligen Gebühren aus dem Nachlaß des Verstorbenen zu entrichten.

Die Gebühren sind nach Erhalt des Gebührenbescheides an die Stadtkasse Ennigerloh zu entrichten.

Sie können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

#### § 4

Für die in § 1 bezeichneten Benutzungen werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

##### 1. Aufbahrung

a) Aufbahrung für 3 Tage	297,-- DM
b) Verlängerung für je angebrochene 24 Stunden	10,-- DM
c) Einlieferung ohne Bestattung je angefangene 24 Stunden	20,-- DM

2. Benutzung der Trauerhalle 317,-- DM

3. Benutzung des Sezierraumes 100,-- DM

#### § 5

Für die in § 2 bezeichneten Leistungen der Stadt werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

1. Verstorbene über 6 Jahre	182,-- DM
2. Verstorbene bis 6 Jahre	124,-- DM
3. Urnenbeisetzung	50,-- DM

Über die Ermäßigung oder den Erlaß der Gebühr entscheidet der Stadtdirektor.

#### § 6

Diese Satzung tritt am 1.1.1981 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die II. Nachtragssatzung vom 21.11.1978 außer Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### Hinweise zu § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung:

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ennigerloh, den 29.12.1980

Bürgermeister